

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verordnung **der Bundesministerin für Bildung und Frauen** über die Berücksichtigung von Berufspraxiszeiten für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst

§ 3. (1) Über die gemäß § 2 anzurechnenden Berufspraxiszeiten hinaus sind weitere die Begriffsbestimmungen des § 1 erfüllende einschlägige Berufspraxiszeiten **soweit anzurechnen, als diese in Verbindung mit den gemäß § 2 anzurechnenden Zeiten das Ausmaß von zwölf Jahren nicht überschreiten.**

(2) bis (4) ...

§ 5. (1) Zeiten einer Unterrichtstätigkeit als ausgebildete Lehrperson

1. an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962,
2. als kirchlich bestellte Religionslehrperson gemäß § 3 Abs. 1 lit. b Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949,
3. im Rahmen eines Lehrer/innenvermittlungs- und -austauschprogrammes aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sowie
4. an einer zu den den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, unterliegenden öffentlichen Schule vergleichbaren Schule im Ausland

sind **im Ausmaß von bis zu zwölf Jahren** als Vordienstzeit anzurechnen.

(2) und (3) ...

§ 6. Berufspraxiszeiten, die über die in den §§ 3 bis 5 festgelegten Höchstgrenzen hinausgehen, können **im Rahmen der Obergrenze von zwölf Jahren** dann angerechnet werden, wenn diese zusätzlichen Zeiten aus besonderen Gründen zu einer weiteren erheblichen Verbesserung des Arbeitserfolges führen. Bei Bundeslehrkräften bedarf eine solche Maßnahme der Zustimmung der Zentralstelle.

Inkrafttreten

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung **des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung** über die Berücksichtigung von Berufspraxiszeiten für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst

§ 3. (1) Über die gemäß § 2 anzurechnenden Berufspraxiszeiten hinaus sind weitere die Begriffsbestimmungen des § 1 erfüllende einschlägige Berufspraxiszeiten **anzurechnen.**

(2) bis (4) ...

§ 5. (1) Zeiten einer Unterrichtstätigkeit als ausgebildete Lehrperson

1. an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962,
2. als kirchlich bestellte Religionslehrperson gemäß § 3 Abs. 1 lit. b Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949,
3. im Rahmen eines Lehrer/innenvermittlungs- und -austauschprogrammes aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sowie
4. an einer zu den den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, unterliegenden öffentlichen Schule vergleichbaren Schule im Ausland

sind als Vordienstzeit anzurechnen.

(2) und (3) ...

§ 6. Berufspraxiszeiten, die über die in den §§ 3 bis 5 festgelegten Höchstgrenzen hinausgehen, können dann angerechnet werden, wenn diese zusätzlichen Zeiten aus besonderen Gründen zu einer weiteren erheblichen Verbesserung des Arbeitserfolges führen. Bei Bundeslehrkräften bedarf eine solche Maßnahme der Zustimmung der Zentralstelle.

Inkrafttreten

§ 7. **(1)** Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Der Titel, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 und § 7 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2020 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.